



Ausbildungsvertrag

Fallschirm-Sport-Zentrum Haßfurt e.V.

Das Fallschirm-Sport-Zentrum Haßfurt e.V. (im Folgenden „der Ausbildungsbetrieb“) schließt folgenden Ausbildungsvertrag mit nachfolgend aufgeführter Person (im Folgenden „der Schüler“):

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ: Wohnort:	Geburtsort:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine Fallschirmsprungausbildung. Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer. Die Ausbildung erfolgt entweder konventionell über den Grundkurs mit anschließendem Freifallkurs oder über die AFF-Ausbildung.

§ 2 Belegter Kurstyp

Automatikkurs Freifallkurs AFF-Kurs mit Tandem AFF-Kurs modular

§ 3 Kursinhalte

Alle Kurse beinhalten die für die Durchführung der Ausbildungssprünge notwendige theoretische und praktische Grundausbildung. Weitere Inhalte:

1. Automatikkurs

- 6 Sprünge aus 1000-1500 Meter mit Gleitfallschirm und automatischer Auslösung
- Sprunggebühren für weitere Sprünge werden je nach Sprunghöhe berechnet
- komplette Ausrüstung für alle Ausbildungssprünge mit automatischer Auslösung

2. Freifallkurs

- theoretische und praktische Umschulung auf den freien Fall
- praktische Ausbildung bis zur Prüfungsreife
- komplette Ausrüstung für alle Freifallsprünge
- Sprunggebühren werden je nach Sprunghöhe berechnet
- ab dem 51. Ausbildungssprung wird je Sprung eine Aufwandspauschale erhoben

3. AFF-Kurse

- 1 Ausbildungs-Tandemsprung aus 3000 - 4000 Meter (nicht bei AFF-Kurs modular)
- 7 Sprünge für die gemäß AFF-Programm festgelegten 7 Ausbildungsstufen (7 Level) bzw. 1 Level bei Modul 1, 2 weitere Level bei Modul 2, 4 weitere Level bei Modul 3
- Sprunggebühren für weitere Sprünge werden je Sprunghöhe und ggf. Level berechnet
- praktische Ausbildung bis zur Prüfungsreife (bei AFF-Kurs modular in Modul 3)
- komplette Ausrüstung für alle Sprünge

Die Ausbildungs- und Sprunggebühren sowie die Höhe der Aufwandspauschale ergibt sich jeweils aus der aktuellen Preisliste. Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag und Schulungsgebühr sind vor Beginn der Ausbildung zu entrichten. Gebühren für bereits begonnene Ausbildungsabschnitte sind weder vollständig noch in Teilen rückerstattungsfähig.



Ausbildungsvertrag

Fallschirm-Sport-Zentrum Haßfurt e.V.

- 2 -

Es besteht kein Anspruch auf automatische Graduierung von Grund- auf Freifallkurs oder innerhalb des AFF-Programms von Level zu Level. Eine Höherstufung erfolgt ausschließlich nach Beurteilung des verantwortlichen Lehrers mittels des jeweils gezeigten Lernerfolgs des Schülers. Wiederholungssprünge im AFF-Programm werden extra berechnet, es erfolgt keine Verrechnung mit noch nicht gesprungenen höheren Leveln; Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

§ 4 Lizenzprüfung

Die weitere, für die Lizenz notwendige Ausbildung in „Luftrecht“, „Theorie des Freien Falls“, „Aerodynamik“, „Meteorologie“, „Fallschirmtechnik“, „Menschliches Leistungsvermögen“ und „Verhalten in besonderen Fällen“ erfolgt in einem gesonderten Theorieseminar. Die Gebühren dafür richten sich nach der aktuellen Preisliste. Prüfungsgebühren sowie evtl. Gebühren der lizenzausstellenden Organisation sind in den Kursgebühren nicht beinhaltet.

§ 5 Nachschulungen

Ausbildungserfolg und Sicherheit hängen u. a. von einem möglichst kontinuierlichen Ausbildungsverlauf ab. Bei längeren Unterbrechungen sind daher Nachschulungen erforderlich:

- nach 3 Monaten Refreshing
- nach 6 Monaten Ausbildungswiederholung im Rahmen der angebotenen Kurstermine.

Siehe dazu auch die in Anlage beigefügten Richtlinien des DFV e.V. Die Gebühren für diese Maßnahmen können der aktuellen Preisliste entnommen werden.

§ 6 Weitere Teilnahmebedingungen

Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Ablauf und Zeitplan werden nach den jeweiligen Erfordernissen ausgerichtet; Richtlinie ist das Ausbildungshandbuch des DFV e.V. Kann die Ausbildung vom Kursteilnehmer nicht beendet oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, technischer Störung oder aus Gründen der Sicherheit nicht zu Ende geführt werden, besteht seitens des Kursteilnehmers kein Anspruch auf Schadensersatz - es sei denn, der Ausbildungsbetrieb hat diese Unmöglichkeit selbst zu vertreten.

Nicht absolvierte Sprünge können innerhalb eines Zeitjahres nach Kursbeginn nachgeholt werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Ausbildungsmaterial haftet der Schadensverursacher. Kursteilnehmer können ohne Anspruch auf Entschädigung von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie die eigene Sicherheit oder die der anderen Kursteilnehmer gefährden oder die Durchführung des Ausbildungsbetriebes nachhaltig stören.

§ 7 Versicherungsbelehrung

Folgende Versicherungen sind für den Schüler während der Ausbildung abgeschlossen:

- Halterhaftpflichtversicherung für die eingesetzten Luftfahrzeuge zur Abdeckung von Drittschäden
- Halterhaftpflicht- und Unfallversicherung für die in der Schulung eingesetzten Fallschirmsysteme
- Halterhaftpflicht-, Passagierhaftpflicht- und Passagierunfallversicherung für die eingesetzten Fallschirm-Tandemsysteme.

Nähere Erläuterungen im Formblatt „Erklärung über die Kenntnis von Risiken und Versicherungen“.

-3-



Ausbildungsvertrag

Fallschirm-Sport-Zentrum Haßfurt e.V.

- 3 -

§ 8 Haftungsvereinbarung

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall eines Unfalls oder des Erleidens eines sonstigen Nachteiles während des gesamten Ausbildungs- und Sprungbetriebes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und dessen vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern und Untergliederungen auf Schadensersatz materieller und immaterieller Art verzichte. Das gleiche gilt auch gegenüber Personen, die mit der Durchführung des Ausbildungs-, Sprung- und sonstigen allgemeinen Sport-, Flug- und Bodenbetriebes beauftragt sind.

Die Haftungsvereinbarung erstreckt sich auch auf die Personen, die mit dem Betrieb der jeweiligen Luftfahrzeuge und des Flugplatzes/Landegeldes betraut sind. Der Verzicht erstreckt sich darüber hinaus auf alle gesetzlichen Ansprüche anlässlich des Haltens und Betriebens der jeweiligen Luftfahrzeuge auch für den Fall technischen Versagens sowohl der motorisierten Luftfahrzeuge, als auch der vom Ausbildungsbetrieb gestellten Fallschirme nebst Ausrüstung.

Vorstehende Erklärung gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter, denen gegenüber Unterhaltungsverpflichtungen bestehen oder auf die etwaige Ansprüche aus einem Unfall übergehen können, sofern diese Ansprüche Dritter nicht mehr durch die Versicherung des Ausbildungsbetriebes gedeckt sind.

Die Haftung wegen Vorsatz bleibt unberührt. Diese Vereinbarung richtet sich nicht auf Ansprüche, die durch den Ausbildungsbetrieb versicherungsseitig abgedeckt sind.

§ 9 Weitere Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

Ich habe alle vorstehenden acht (8) Paragraphen dieses Vertrages gelesen und verstanden. Ich erkläre mich mit dem gesamten Vertragsinhalt einverstanden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und -vereinbarungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages nach gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Haßfurt, den _____

Unterschrift des Schülers

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/-s mit amtlicher Beglaubigung:

_____, den _____

Unterschrift

_____, den _____

Unterschrift

_____, den _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Haßfurt, den _____

Für den Ausbildungsbetrieb - Unterschrift